

# **Satzung des Vereins**



## **Poodle & Farmdog Germany e.V.**

Gründung: 12.12.2024

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

1. Der Name des Vereins lautet „Poodle & Farmdog Germany“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 17337 Uckerland, Schlepkow 46.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung der Zucht des Danish-Swedish Farmdogs, des Pudels und des Curly Farmdogs (Hybrid-Rasse aus Danish-Swedish Farmdog und Pudel) in seinem Erscheinungsbild und Wesen entsprechend dem bei der Federation Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Standard des Danish-Swedish Farmdogs (Gruppe 2, Sektion 1.1: Pinscher, Nr. 356, Dansk-Svensk Gardshund/ Danish-Swedish Farmdog), des Pudels (Gruppe 9, Sektion 2, Nr. 172, Poodle/Caniche) – alle Sonderfarben des Pudels sind zusätzlich zugelassen und des Curly Farmdogs laut Rassestandard des Danish-Swedish Farmdog Germany e.V. veröffentlicht am 01.01.2021 in der jeweils aktuellen gültigen Fassung.
4. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Registrierung von Tieren der oben genannten Rassen
  - Festsetzung der Zuchtordnung
  - Führung eines Zuchtbuches nach Rassen getrennt
  - Zuchtberatung seitens der Zuchtleitung und eingesetzter Mentoren
  - Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle
  - Vereinsmitteilungen an die Mitglieder sowie werbende und unterrichtende Schriften
  - Förderung der Bildung von Landesgruppen und Freundeskreisen

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Minderjährige Personen bedürfen der Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald das Mitglied seine bei Aufnahme laut Beitragsordnung fälligen Zahlungen an den Verein geleistet hat.
5. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in der Beitragsordnung genannten Frist gezahlt hat, von dem Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft kann sich das Mitglied nicht auf seine Mitgliedsrechte berufen. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zahlt.

6. Ehrenmitglieder sind die Gründungsmitglieder und werden darüber hinaus auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen und dieser Antrag muss in Textform an den Vorstand gestellt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Satzung und schuldhafter Schädigung der Interessen des Vereins, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über das Ausschlussverfahren befindet die Mitgliederversammlung.
3. Die Streichung eines Mitglieds erfolgt, wenn es bis zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Beitragsforderungen nicht nachgekommen ist. Der Anspruch auf Geltendmachung der Forderungen des Vereins gegen das Mitglied bleiben von der Streichung unberührt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückgezahlt.

#### **§ 5 Die Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
3. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
5. Im Innenverhältnis dürfen hierbei:
  - der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden
  - der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden
  - der Schriftführer nur bei Verhinderung aller übrigen Mitglieder des gesetzlichen Vorstands handeln.
6. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der engere Vorstand, soweit nicht anders bestimmt und besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer.
7. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem engeren Vorstand
  - den Vorsitzenden der Zuchtkommissionen
  - den 1. Vorsitzenden der Landesgruppen
  - den Leitern von Kommissionen
  - den Sprechern von Ausschüssen
  - den Zuchtbuchführern
  - den Sprechern der Freundeskreise
  - dem Leiter der Geschäftsstelle
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
9. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
10. Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - die Führung der laufenden Geschäfte
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - die Aufstellung eines Haushaltsplans für den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Zeitraum

- die Buchführung
  - die Erstellung der Jahresberichte
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung
  - die Einrichtung einer Geschäftsstelle
11. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
  12. Der engere sowie der erweiterte Vorstand sind befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zuchtordnung, Beitragsordnung, sowie der weiteren Verordnungen und Richtlinien gegebenenfalls nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen. Das Protokoll über die Vorstandssitzung wird von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
  13. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
  14. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Wird die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung versagt, so gelten die Anordnungen und Maßnahmen als nicht ergangen.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für die nächsten Geschäftsjahre
  - Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages
  - die Einrichtung von Kommissionen
  - die Wahl von Vorsitzenden der Kommissionen
  - die Beschlussfassung über Verordnungen und Maßnahmen
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach gesetzlichen Vorgaben abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt. Mit der Einladung teilt der Vorstand den Mitgliedern mit, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte ausüben können.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
5. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
6. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform in einem Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzlichen Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung wird von dem Schriftführer, dem Versammlungsleiter und einem Mitglied, das kein Vorstandsmitglied ist, unterzeichnet.

#### **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienst der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

### § 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von vier Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

### § 9 Haftung des Vereines

1. Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet dieser nur mit seinem Vermögen, persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### § 10 Landesgruppen, Freundeskreise

1. Landesgruppen sind Gliederungen des Vereines. Sie haben die Rechtsstellung eines nicht rechtsfähigen Vereines. Sie sind wirtschaftlich und steuerlich selbstständig und führen den Namen: **Poodle & Farndog Germany e.V. Landesgruppe ...**
2. Zu den Aufgaben der Landesgruppen gehören die Pflege und Verbindungen zu ihren Mitgliedern. Im Übrigen entsprechen die Aufgaben der Landesgruppen denen des Vereines.
3. Eine Landesgruppe wird auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern und auf Beschluss des erweiterten Vorstandes tätig.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, bei seiner Aufnahme in den Verein die Landesgruppenzugehörigkeit frei zu wählen.
5. Die Mitglieder der Landesgruppe wählen für die Dauer von vier Jahren einen eigenen Landesgruppenvorstand bestehend aus:
  - dem Landesgruppenvorsitzenden
  - seinem Stellvertreter
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
6. Freundeskreise sind unselbständige Untergliederungen des Vereines.
7. Freundeskreise können auf Antrag an den Vorstand ab 3 Mitgliedern gegründet werden. Sie sind wirtschaftlich und steuerlich unselbständig. Die Mitglieder des Freundeskreises wählen einen Sprecher für die Dauer von vier Jahren.
8. Zu den Aufgaben der Freundeskreise gehören die Pflege und Verbindungen zu ihren Mitgliedern.
9. Für die Landesgruppen und Freundeskreise gelten die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bestimmungen.

### § 11 Auflösung des Vereines, Liquidatoren

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
2. Wird die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden. Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 Liquidatoren, die bis zur Liquidation des Vereines die Geschäfte übernehmen.
3. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dies muss entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation zufließen.

### § 12 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 13 Sprachliche Erklärungen

1. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch männlicher Form bzw. entsprechend divers.